



# BLC

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen  
im öffentlichen Dienst e.V.

## **Was ist eigentlich Beikost? Säuglings- und Kleinkindernahrung**

Bei Säuglings- und Kleinkindernahrung wird zwischen Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost unterschieden. Diese Produktgruppen sind jeweils ab einer gewissen Altersstufe zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern geeignet sind. Es gibt EU-weit einheitliche lebensmittelrechtliche Regelungen zu Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Zusammensetzung und die besondere Kennzeichnung dieser Produkte.

### **Welche lebensmittelrechtlichen Bestimmungen gelten?**

Die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (Verordnung über Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen) gilt seit dem 20. Juli 2016 und enthält auch Rahmenbedingungen für die Lebensmittelkategorien Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Getreidebeikost und andere Beikost. Die Verordnung beschreibt den Unterschied zwischen diesen Lebensmittelkategorien und legt das Alter von Säuglingen und Kleinkindern fest. Der Anhang enthält eine Liste von Stoffen, die diesen Erzeugnissen zugesetzt werden dürfen. Darüber hinaus enthält die genannte Verordnung die Befugnis zum Erlass von Regelungen zu den o. g. Lebensmittelkategorien in Form von sogenannten delegierten Rechtsakten [1]. Diese können nicht wesentliche Punkte der Verordnung ergänzen oder ändern.

Die „Delegierte Verordnung für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung“ (VO (EU) 2016/127) gilt ab dem 22. Februar 2020, in Teilbereichen (Proteinhydrolysate) ab dem 22. Februar 2021. Die zweite delegierte Verordnung (EU) 2016/128 regelt besondere Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen auch für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen entwickelt wurden, für die sie ab dem 22. Februar 2020 gilt. Der Entwurf einer dritten delegierten Verordnung für Beikost und Getreidebeikost wurde vom EU-Parlament 2016 abgelehnt. Ein neuer Kommissionsvorschlag ist noch nicht veröffentlicht. Ab dem Geltungsbeginn der betreffenden delegierten Verordnungen sind die genannten EU-Verordnungen gegenüber der nationalen Diätverordnung vorrangig anzuwenden [2, 3].

Die Diätrahmenrichtlinie Nr. 2009/39/EG, die in Deutschland mit der Diätverordnung umgesetzt ist, wurde am 20. Juli 2016 aufgehoben. Die Vorgaben der neuen EU-Verordnungen für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder entsprechen im Wesentlichen denen der noch gültigen nationalen Diätverordnung. Speziell sind die Anforderungen an die Zusammensetzung und die spezifische Kennzeichnung geregelt.

### **Welche Nährstoffe sind enthalten?**

Laut der Verordnung über Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen sind Säuglinge Kinder unter 12 Monaten. Säuglingsanfangsnahrung umfasst Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von Säuglingen während der ersten vier Lebensmonate bestimmt sind und die Ernährungserfordernisse dieser Säuglinge bis zur Einführung angemessener Beikost erfüllen. Folgenahrung umfasst Lebensmittel, die zur Ernährung von Säuglingen im Alter von



fünf bis unter zwölf Monaten ab Einführung einer angemessenen Beikost bestimmt sind und die den größten flüssigen Anteil einer nach und nach abwechslungsreicheren Kost für diese Säuglinge darstellen.

Beikost und Getreidebeikost dient der Ernährung gesunder Säuglinge (nach dem vierten Monat) und von Kleinkindern zwischen einem und drei Jahren. Beikost umfasst Lebensmittel außer Milch, die zur Ernährung von Säuglingen während der Entwöhnungsperiode und zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern während der allmählichen Umstellung auf normale Kost bestimmt sind. Getreidebeikost umfasst unter anderem einfache Getreideerzeugnisse, die beispielsweise mit Milch zubereitet werden.

Die besonderen Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern sind sehr stark vom jeweiligen Alter abhängig. Für die Zufuhr von Energie, Nährstoffen, Vitaminen, Mineralstoffen und Spurenelementen wird dabei unterteilt in:

- Säuglinge im Alter von null bis vier Monaten
- Säuglinge im Alter von fünf bis unter zwölf Monaten
- Kleinkinder im Alter von ein bis einschließlich drei Jahren

Dies bringt zum Ausdruck, dass sich die Ernährungsanforderungen in diesem Lebensabschnitt deutlich wandeln. Die Säuglingsanfangsnahrung (null bis vier Monate) lehnt sich in ihrer Zusammensetzung sehr stark an Muttermilch an und wird verabreicht, wenn die Mutter nicht oder nicht ausreichend stillen kann. Folgenahrungen und Beikost, die ab dem fünften Lebensmonat gegeben werden, nähern sich in ihrer Zusammensetzung mehr und mehr den Ernährungsbedürfnissen der Kinder über drei Jahren an; sie sollen zur Vermeidung eines Eisenmangels auch Muttermilch ergänzen.

Für das erste Lebensjahr werden als Besonderheiten ein erhöhter Eiweißbedarf pro Kilogramm Körpergewicht, ein erhöhter Bedarf an mehrfach ungesättigten Fettsäuren wie Omega-6-Fettsäuren (bei höherem Anteil an der Gesamtenergiezufuhr) und ein erhöhter Bedarf an Vitamin D genannt. Im Laufe der ersten drei Lebensjahre ändert sich auch der empfohlene Anteil der energieliefernden Stoffe an der Gesamtenergiezufuhr. Der Anteil der Fette sinkt von 45 - 50 % auf 30 - 35 %, während der Anteil der Kohlenhydrate von 40 % auf 50 - 55 % steigt. Der Anteil der Proteine an der Gesamtenergiezufuhr nimmt vor allem im ersten Lebensjahr etwas ab, der empfohlene Bereich ist jedoch ziemlich weit gefasst. Die empfohlene absolute Zufuhr an Vitaminen (Ausnahme Vitamin D), Mineralstoffen und Spurenelemente steigt mit zunehmendem Alter entsprechend dem wachsenden Körpergewicht kontinuierlich an [4, 5].

### **Was wird in Säuglings- und Kleinkindnahrung untersucht?**

In den Anlagen der Diätverordnung und der delegierten Verordnungen zur VO (EU) 609/2013 sind spezifische Mindest- und Höchstgehalte (z. B. für Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch) zu Brennwert, Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten, Fett sowie essentiellen Fettsäuren, Vitaminen und Mineralstoffen vorgeschrieben. Die Lebensmittelchemiker/-innen der amtlichen Lebensmitteluntersuchung kontrollieren die Einhaltung der Mindest- und Höchstgehalte dieser Nährstoffe nach den geltenden Vorschriften der Diätverordnung [3, 7].

Für Getreidebeikost und andere Beikost als Getreidebeikost gelten ebenso spezifische Anforderungen an die Zusammensetzung, welche analytisch kontrolliert werden. So sind



beispielsweise für Beikost Höchstgehalte für Fett und Natrium festgesetzt. Bei Frucht- und Gemüsesaft für Kleinkinder ist ein Mindestgehalt an Vitamin C vorgeschrieben [7].

Darüber hinaus werden Säuglingsnahrung und Beikost auf Rückstände (z. B. Pflanzenschutzmittel und Nitrat) und Kontaminanten (z. B. Schwermetalle und Schimmelpilzgifte, sogenannte Mykotoxine) untersucht. Es gilt ein maximaler Rückstandsgehalt an Pflanzenschutzmitteln von 0,01 mg/kg; für einige Wirkstoffe liegt der Höchstgehalt noch geringer. Ferner gelten für Nitrat, verschiedene Mykotoxine (Schimmelpilzgifte) und Schwermetalle Höchstgehalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 [8].

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Höchstgehalte erfordert wissenschaftlichen Sachverstand und moderne (und damit kostspielige) instrumentelle Analytik. Lebensmittelchemiker/-innen der amtlichen Laboratorien stehen dafür, dass die hohen Erwartungen an Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung auch bei Säuglings- und Kleinkindernahrung erfüllt werden.

Allen Produkten der Säuglings- und Kleinkindernahrung ist gemeinsam: die Verpackungen enthalten eine Vielzahl an vorgeschriebenen Verbraucherinformationen.

### **Welche Angaben müssen auf dem Etikett erscheinen?**

Die geltende Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) schreibt allgemeine obligatorische Kennzeichnungsparameter vor wie Zutatenverzeichnis, Herstellerangabe, Mindesthaltbarkeitsdatum, Allergenkennzeichnung, Nennfüllmenge, Mengenanteile wertbestimmender Zutaten und Nährwertkennzeichnungstabelle [6]. Darüber hinaus müssen produktspezifische Kennzeichnungselemente nach der Diätverordnung angegeben werden.

So sind folgende Bezeichnungen in der Diätverordnung festgelegt:

"Säuglingsanfangsnahrung" und „Folgenahrung“ bzw.

"Säuglingsmilchnahrung" und „Folgemilch“, wenn der Proteingehalt ausschließlich aus Kuhmilchprotein besteht.

Ebenso sind eine Anleitung zur richtigen Zubereitung, Entsorgung und Lagerung der Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie eine Warnung vor den möglichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen einer unangemessenen Zubereitung und Lagerung vorgeschrieben. Zudem muss die Nährwertdeklaration ohne Ausnahme angegeben werden. Neben Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett sind alle in den Anlagen aufgeführten Vitamine und Mineralstoffe anzugeben [4, 7].

Säuglingsanfangsnahrung erfordert einen als "wichtig" bezeichneten Hinweis auf die Überlegenheit des Stillens. Dieser kann lauten: "Stillen ist die beste Ernährung für ihr Baby." Angaben, die vom Stillen abhalten, und Abbildungen von Säuglingen auf den Verpackungen sind nicht erlaubt. Jegliche Art der Werbung ist verboten, die die Verwendung von Flaschnahrung dadurch fördert, dass diese als der Muttermilch gleichwertig oder gar überlegen dargestellt wird [4, 7].

Für Getreidebeikost und andere Beikost sind keine rechtsverbindlichen Bezeichnungen festgelegt. Der ernährungsphysiologische Zweck dieser Lebensmittel ergibt sich aus der Zusammensetzung des Lebensmittels und der vorgeschriebenen Altersangabe. Bei Beikost ist die jeweilige Altersangabe erforderlich, ab der das Erzeugnis gefüttert werden darf. Beikost für Säuglinge im Alter von vier bis fünf Monaten darf darüber hinaus nur in den



Verkehr gebracht werden, wenn die Angabe glutenhaltig bzw. glutenfrei deklariert ist. Dieser Hinweis dient der Verwendung der Produkte im Rahmen der Ernährung von Säuglingen, die an Glutenunverträglichkeit (Zöliakie) leiden. Darüber hinaus ist für jegliche Art von Beikost eine Beschreibung über die Zubereitung des Erzeugnisses und die Angabe einer Nährwertkennzeichnungstabelle unter anderem mit Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett obligatorisch [4, 7].

Auch die Überprüfung der Kennzeichnungsvorschriften und der Abgleich der Analysedaten mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und den Nährwertangaben auf dem Etikett obliegt den lebensmittelchemischen Sachverständigen der Untersuchungsämter. In den Jahren 2016 und 2017 wurden im Landesamt für Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft und Fischerei in Mecklenburg-Vorpommern (LALLF-MV) insgesamt 78 Proben Säuglings- und Kleinkindernahrung untersucht. Bei 11% der Proben wurden Kennzeichnungsmängel insbesondere auf Grund unzulässiger gesundheitsbezogener Angaben sowie nicht rechtskonformer Nährwertkennzeichnungen festgestellt.

#### **Fazit:**

Die Analyse und Prüfung der Kennzeichnung sind bei Säuglings- und Kleinkindernahrung von herausragender Relevanz, da Säuglinge und Kleinkinder eine sehr sensible Verbrauchergruppe darstellen. Nicht ohne Grund wurden für deren Schutz mit der Diätverordnung und den nachfolgend geltenden EU-Verordnungen sehr differenzierte und konkrete Festlegungen getroffen.

Es ist die Aufgabe der Lebensmittelchemiker/-innen der amtlichen Laboratorien, durch gezielte und wirkungsvolle Untersuchungen das hohe Niveau des Verbraucherschutzes für diese empfindliche Verbrauchergruppe aufrecht zu halten. Eine ausreichende personelle und apparative Ausstattung der Lebensmitteluntersuchungsämter der Bundesländer sind Bedingung für eine hinreichend umfassende Untersuchungstiefe bei der Analyse der Säuglings- und Kleinkindernahrung und eine gut funktionierende Lebensmittelüberwachung.

Damit der Verbraucherschutz in Deutschland weiterhin einen hohen Stellenwert besitzt, wehrt sich der BLC gegen Einsparungen am falschen Ende und fordert die Bereitstellung ausreichender personeller und apparativer Ausstattung der Fachexperten.

Lebensmittelchemiker/-innen tragen in besonderem Maße dazu bei, dass die rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und Verbraucher die notwendigen Informationen erhalten.

#### **Lebensmittelchemiker/-innen in Lebensmitteluntersuchung und -überwachung sind:**

- **Experten in Sachen Lebensmittel, einschließlich Wein sowie für Kosmetika und Bedarfsgegenstände, Lebensmittelrecht und -analytik**
- **kompetente Berater der Verwaltung, der Politik und der Verbraucher**

#### **Literatur/Rechtsgrundlagen:** (Internetlinks abgerufen im Juni 2018)

1. Verordnung (EU) Nr. 609/2013 vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
2. P8\_TA(2016)0015  
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2016 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des



Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (C(2015)06507 – 2015/2863(DEA))

3. Delegierte Verordnung für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (Verordnung (EU) 2016/127) und Delegierte Verordnung im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Verordnung (EU) 2016/128)
4. Taschenbuch für Lebensmittelchemiker, W. Frede, Springer, 2. Aufl. 2006
5. Zipfel/Rathke/Rathke/Sosnitza, 166. EL Juni 2017, DiätVO
6. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
7. Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161)
8. Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
9. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln

Geschrieben von: Landesverband Nord (MV)

V.i.S.d.P.:

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst e.V. (BLC)  
c/o Dr. Detmar Lehmann, Triftstr. 3, 34314 Espenau, d.lehmann@lebensmittel.org